

Rechtsbehelfsbelehrung

Das AsylVfG erfordert verschiedene fallbezogene Rechtsbehelfsbelehrungen. Die Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) legen fest, welche Rechtsbehelfsbelehrung zu verwenden ist. Bei der Angabe der RBB müssen die SB-Asyl auch das zuständige Verwaltungsgericht benennen.

Die örtliche Zuständigkeit des VG richtet sich nach der Verteilungsentscheidung (§ 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO). Liegt eine solche Verteilungsentscheidung nicht vor, so wird die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnort des Antragstellers bestimmt (§ 52 Nr.3 Satz 2 VwGO).

Die Rechtsbehelfsbelehrungen sowie eine Übersicht über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte können dem Texthandbuch entnommen werden.

Hinweis: MARiS erstellt automatisch eine komplette Rechtsbehelfsbelehrung. Deren Richtigkeit ist aber entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu überprüfen.